



Friedhofsordnung ¹

Die St. Salvator Stiftung Lauf an der Pegnitz erlasst auf Grund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 105 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben des Evang.-Luth. Landeskirchenamtes Munchen vom 10.07.2019, genehmigte Satzung:

¹ Die Friedhofsordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie die Gebuhrenordnung sind ortskirchliche Satzungen im Sinne des § 70 der Kirchengemeindeordnung (KGO, RS 300) und bedurfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die zustandige kirchliche Behorde (§§ 104 Absatz 1 Nr. 12 und 22 Absatz 2 KGO).

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist. Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstehenden Herrn Jesus Christus zu finden ist:

„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, Vers 11). Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25, Vers 40).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die St. Salvator Stiftung in Lauf an der Pegnitz (Friedhofsträgerin) den in ihrem Eigentum stehenden, um die Salvatorkirche liegenden, jahrzehntelang aufgelassenen „Salvator-Friedhof“. Dieser wurde am

- (2) 20.5.2017 neugeweiht und kann als naturnahe Begräbnisstätte ausschließlich für Asche-Urnen genutzt werden.
- (3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauf a. d. Pegnitz waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige können unter Beachtung der besonderen Gebührenordnung ebenfalls ein Grabnutzungsrecht erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- Pflege der Friedhofsanlage und der Wiese unter den Bäumen
- Ausheben und Einmaß des Urnen-Grabes

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis September von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 - b) in den Monaten Oktober bis März von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,

- i) zu rauchen
 - j) das Mitnehmen von Hunden. Blindenhunde sind gestattet.
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen und Nachrufe im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier üblich.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet, natürlich sind nur Urnenbeisetzungen möglich unter Beachtung der folgenden Absätze 3-4.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu

machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und von dem Friedhofsträger eingewiesen worden sind.
- (2) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufs-spezifische Fachprüfung abgelegt haben und müssen von dem Friedhofsträger eingewiesen worden sein.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die

Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung bzw. der von Träger genehmigten Bestattungszeiten.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sämtliche die bei ihren Arbeiten anfallenden, auch kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisses der Ordnungsbehörde sowie der Einäscherungsurkunde schriftlich anzumelden. Die Beisetzung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Beisetzung durch die antragstellende

Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Beisetzungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Baumgrabstätten

- (1) Die Grabstätte wird in der Regel im Einvernehmen zwischen Friedhofsverwaltung und Nutzungsberechtigtem ausgewählt und zugewiesen.
- (2) Baumgrabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Baumgrabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beisetzung in einem für die Doppelnutzung vorgesehenen und reservierten Baumgrabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Eine Baumgrabstätte darf nur von zuständiger Stelle oder beauftragten und eingewiesenen Hilfskräften nach Beauftragung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen werden.
- (2) Die evtl. bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung aus historischen Zeiten werden an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof würdig beigesetzt.

§ 12 Tiefe des Grabes

Die Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe einer Baumgrabstätte bis zur Oberkante der Urne 0,80m, bei Doppelgräbern 1,20m.

§ 13 Anordnung der Gräber

Die Aschenurnen werden in den rund um die Bäume angeordneten Kreissektoren beigesetzt. Die Bemessung erfolgt nach genauer Himmelsrichtung und Abstand zum Baum.

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

§ 15 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Anträge auf Umbettungen oder Ausgrabung von Urnen sind grundsätzlich wegen der schnellen Verrottung der Urnen nicht möglich.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) werden aktualisiert.

IV. Grabstätten

§ 17 Baumgrabstätten

- (1) In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.

- (3) Pro Baumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Doppelurnengrab.
- (4) Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabeschmuck ist nicht gestattet. Ein Blumenkranz kann in den ersten 7 Tagen an der Baumgrabstätte verbleiben.
- (6) Bei der Beisetzung können nur verrottbare Einzelblütenblätter in die Öffnung eingeführt werden.
- (7) Eine dauerhafte Markierung der Grabstätte ist nicht vorgesehen. Der genaue Ort der Grabstätte ist wiederauffindbar eingemessen und im Grabplan verzeichnet.
- (8) Ein Namensschild mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbedatum wird von dem Träger zur Verfügung gestellt und kann an den dafür vorgesehenen Gedenksteinen angebracht werden.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

§ 18 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Baumgrabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung als Einzel- und Doppelgräber.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

- (4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

V. Wahlgräber

§ 19 Nutzungsrechte

- (1) Einzelgräber werden für eine Nutzungszeit von 10 Jahren abgegeben. Sie können in einem dafür vorgesehenen Bereich ausgewählt werden.
- (2) In den Doppel-Baumgrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Ruhezeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die St. Salvator Stiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

§ 22 Wiederbelegung

- (1) Baumgrabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

Auf dem Salvator befinden sich alte denkmalgeschützte Grabstätten. Der Friedhofsträger verpflichtet sich zum Schutz und Sicherung dieser Grabstätten. Sofern Familienangehörige sich an der Pflege und Erhaltung der Grabstätten beteiligen möchten, ist ihnen dies auf Antrag gestattet.

Auf diesen Gräbern gilt § 17 Absatz 5 nicht. Abfälle von Graberschmuck sind sämtlich mitzunehmen und nicht auf dem Friedhof zu entsorgen.

VI. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Salvatorkirche sowie der Johanniskirche

- (1) Die Johanniskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt. Die Salvatorkirche ist vorerst nicht als Friedhofskirche vorgesehen.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Johanniskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK Bayern) angehören.
- (3) Die Benutzung der *Johanniskirche* durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften als die unter Absatz 2 genannten bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der *Johanniskirche* wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 26 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Johanniskirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Handlungen bei der Beisetzung

- (1) An dem Ort des Urnengrabes ist das Ablegen eines Blumenkranzes nur in den ersten sieben Tagen nach der Beisetzung

erlaubt, da der Friedhof als naturnahe Begräbnisstätte verwaltet wird. Die Pflege des Rasens übernimmt der Friedhofsträger. Andere wiederholt abgelegte Gegenstände werden kostenpflichtig entsorgt. (siehe Regelungen unter §17)

- (2) Bei der Beisetzung können nur verrottbare Einzelblütenblätter in die Öffnung eingeführt werden.

§ 28 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Lauf, den 6.07.2017

Der Kirchenvorstand